Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Karlsruhe, 14.05.2025

Ansprechpartner/in: Wolfgang Müller
☎ +49 (721) 605610 - 14
Az. SSAKA-6504-376/5/1

An alle öffentlichen Schulen des Land- und Stadtkreises Karlsruhe

Rundschreiben Lehrbeauftragten Programm 2025/2026

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übersenden Sie uns Anträge für "Lehrbeauftragte an Schulen" für das Schuljahr 2025/2026 bis spätestens

27.06.2025

ausgefüllt und digital unterschrieben („gez. Max Mustermann“) - gerne per Mail an maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de.

Auch wenn der Lehrauftrag erst im zweiten Halbjahr stattfinden soll, bitte wir um Beantragung zu Beginn des Schuljahres.

Bitte beachten Sie, dass nach dem 27.06.2025 eingehende Anträge nicht mehr automatisch berücksichtigt werden können.

Des Weiteren sind spätestens bis zum 25. Juli 2025 die durch das Staatliche Schulamt genehmigten und durchgeführten Lehraufträge des Schuljahres 2024/25 digital über das Abrechnungsmodul (ABR) dem LBV zur Anweisung zu übermitteln. Der genehmigte Betrag darf nicht überschritten werden.
Bitte mailen Sie an maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de eine Info (z.B. Screenshots oder pdf-Datei) über die abgerechneten Beträge.

Grundlage für die Verpflichtung von Lehrbeauftragten sind die „Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen“, Stand März 2021. Sie finden diese Handreichungen unter http://intranet.kv.bwl.net, im VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch oder GEW Jahrbuch.

Weitere Hinweise zu den Anträgen:
Der Lehrauftrag muss zwingend ein eigenständiges Angebot außerhalb des Regelunterrichts darstellen.

Lehraufträge dürfen zum Beispiel nicht für:

- reine Betreuungsaufgaben,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Aufsicht beim Mittagstisch oder ähnliches,
- schulische Tätigkeiten wie z. B. Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Schulbibliothek,

eingesetzt werden.

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm und gleichzeitig anderen Programmen (sog. Mischfinanzierung) wie z.B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung, dem Jugendbegleiterprogramm oder dem Schwimm-Fix in Anspruch genommen werden.

Aktive Lehrkräfte dürfen nicht im Lehrbeauftragtenprogramm eingesetzt werden.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass nur durch das Staatliche Schulamt Karlsruhe genehmigte Lehraufträge beim LBV abgerechnet werden dürfen. Beachten Sie diese Vorgabe nicht, behalten wir uns vor, die Regressfrage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Müller
Verwaltungsleiter

Anlagen:

- Antrag auf Mittel für Lehrbeauftragte